Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/123

22. 12. 94

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Schlechtwettergeld-Regelung entsprechend der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung wieder einzuführen.

Die im Zuge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms in Kraft getretenen Neuregelungen haben zu einer Absenkung der Höhe des Schlechtwettergeldes, zu einer Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November sowie zur Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag geführt. Ab Ende Februar 1996 wird die Schlechtwettergeld-Regelung gänzlich gestrichen.

Die Neuregelungen sind für die betroffenen Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer wie für den Arbeitsmarkt insgesamt nicht hinnehmbar. Sie wirken kontraproduktiv, steigern die Arbeitslosigkeit und bedeuten gleichzeitig Rückschritt, weil Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer wieder zu Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern werden. Gerade angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die Neuregelungen werden dazu führen, daß die verstärkten Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes die erzielten Einsparungen beim Schlechtwettergeld kompensieren bzw. übersteigen.

B. Lösung

Wiedereinführung der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Schlechtwettergeld-Regelung, davon ausgenommen sind die Absenkung der Höhe des Schlechtwettergeldes sowie die Zahlung des gesamten Rentenversicherungsbeitrages durch die

Arbeitgeber. Die zunehmende Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall wird vermieden. Den Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmern wird ein ganzjähriges Beschäftigungsverhältnis wieder gesichert, und sie werden in der Schlechtwetterzeit nicht gegenüber Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern und Arbeitslosen finanziell schlechter gestellt. Des weiteren werden Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit abgewendet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Wiedereinführung der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Schlechtwettergeld-Regelung kommt es zu Minderausgaben beim Arbeitslosengeld sowie zu Mehrausgaben beim Schlechtwettergeld. Insgesamt ist – je nach Witterungslage – mit einer Entlastung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) – 804 02 – Ar 165/94

Bonn, den 21. Dezember 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 75 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März."
3. § 84 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag)."
4. § 85 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft.

Begründung

Die Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November sowie die Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag werden zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung Entlassungen vornehmen müssen. Damit werden die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld durch die verstärkten Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes mindestens kompensiert werden. Des weiteren sind Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer durch die vorgesehenen Kürzungen in unverantwortlicher Weise finanziell schlechter gestellt als Arbeitslose und Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter.

Die ab Ende Februar 1996 geltende Gesamtstreichung der Schlechtwettergeld-Regelung wird zu einer noch höheren Arbeitslosigkeit und zu weiter zunehmenden Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes führen. Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer werden wieder zu Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern werden. Auch angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen. Die Kürzungen sowie die Gesamtstreichung der Schlechtwettergeld-Regelung sind in arbeitsmarkt- und auch baupolitischer Hinsicht als kontraproduktiv abzulehnen; der bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft gewesene Rechtszustand ist wiederherzustellen.

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. März 1994 soll einen nahtlosen Anschluß an die alte Schlechtwettergeld-Regelung sicherstellen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates

1. Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag erneut einzubringen. Mit dem Entwurf sollen die Befristung für die Gewährung von Schlechtwettergeld beseitigt, die gesetzliche Schlechtwetterzeit verlängert, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausfalltages verändert und die Nichtgewährung von Schlechtwettergeld in der jeweils ersten Stunde an einem Ausfalltag beseitigt werden. Hiermit soll die bis zum 31. Dezember 1993 geltende Rechtslage beim Schlechtwettergeld wieder eingeführt werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes sind die seit 1. Januar 1994 geltenden Neuregelungen für die betroffenen Arbeitnehmer sowie für den Arbeitsmarkt nicht hinnehmbar, da sie kontraproduktiv wirkten, die Arbeitslosigkeit steigerten und einen Rückschritt bedeuteten.

2. Die durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geschaffenen Neuregelungen beim Schlechtwettergeld sind Ergebnis eines im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gefundenen Kompromisses. Nachdem die Bundesregierung ursprünglich die Streichung des Schlechtwettergeldes bereits ab 1. Juli 1994 vorgeschlagen hatte, um notwendige Einsparungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit u. a. durch Wegfall dieser Sonderleistung für das Baugewerbe vorzunehmen, wurde der Zeitpunkt der letztmaligen Gewährung auf den 29. Februar 1996 verschoben; die Förderbedingungen wurden teilweise verändert. Die gesetzliche Schlechtwetterzeit wurde auf die Monate Dezember bis Februar konzentriert, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausfalltages wurden erhöht und die Leistung wird nunmehr erst ab der zweiten Ausfallstunde eines Tages gewährt.

3. Anläßlich eines Gespräches auf Einladung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung am 10. März 1994 erklärten die Tarifpartner des Baugewerbes ihre Bereitschaft, mit der Umsetzung einer Übereinkunft vom 19. Mai 1992 über ein ganzjährig gesichertes Einkommen und die Verstärkung der Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit beginnen zu wollen. Die mit Wirkung für den 1. Januar 1996 angestrebte Vereinbarung soll auch eine Lösung der Probleme beinhalten, die sich aus dem endgültigen Wegfall des Schlechtwettergeldes ergibt. Die Tarifvertragsparteien haben diese Bereitschaft unter der Voraussetzung bekundet, daß das Schlechtwettergeld in den Jahren 1994 und 1995 wieder für die Monate März und November gezahlt wird. Am 7. Dezember 1994 haben die Tarifpartner des Baugewerbes die angekündigten Gespräche aufgenommen.

4. Das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2456) sieht dementsprechend eine Verlängerung der gesetzlichen Schlechtwetterzeit um die Monate März und November und parallel zum voraussichtlichen Beginn der tariflichen Lösungen einen endgültigen Wegfall des Schlechtwettergeldes zum Jahresende 1995 vor. Diese Gesetzesänderungen werden gemeinsam mit den tariflichen Vereinbarungen dazu beitragen, daß die Arbeiter im Baugewerbe ein ganzjährig gesichertes Einkommen haben und die Bautätigkeit verstärkt auch in der Schlechtwetterzeit erfolgt. Dadurch werden der Beruf des Bauarbeiters attraktiver, die Baukapazitäten besser genutzt und ein positiver Beitrag zum Wirtschaftsstandort Deutschland erbracht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates verbundene Wiedereinführung des bisherigen Rechts dazu beitragen wird, eine solche wirtschafts- und sozialpolitisch positive Entwicklung zu verhindern. Die Vorschläge des Bundesrates werden daher abgelehnt.

5. Zu den Änderungsvorschlägen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

   a) **Zu Artikel 1 Nr. 1**

   Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß der zukünftige Wegfall des Schlechtwettergeldes zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit und der Ausgaben für die Gewährung von Arbeitslosengeld führen und die Arbeiter im Baugewerbe wieder zu Saisonarbeitern machen wird. Die parallel zum Auslaufen des gesetzlichen Schlechtwettergeldes zu erwartenden tariflichen Lösungen werden vielmehr zu einer weiteren Verstetigung der Beschäftigungssituation der Arbeiter des Baugewerbes beitragen.

   b) **Zu Artikel 1 Nr. 2**

   Die vorgeschlagene Regelung zur gesetzlichen Schlechtwetterzeit entspricht der bereits erfolgten Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes.

c) **Zu Artikel 1 Nr. 3**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es für Arbeiter und Betriebe des Baugewerbes zumutbar ist, kurzzeitige Arbeitsausfälle unter zwei Stunden durch eine entsprechende flexible Gestaltung der Arbeitszeit auszugleichen.

d) **Zu Artikel 1 Nr. 4**

Die Nichtgewährung von Schlechtwettergeld für die jeweils erste Stunde an einem Ausfalltag beschränkt die Belastungen aller Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit durch das beitragsfinanzierte Schlechtwettergeld, ohne die Arbeiter des Baugewerbes unangemessen zu belasten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333